Bekanntgabe des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zum Vorhaben „Renaturierung der Brigach im Stadtbezirk Villingen, bei Flst. Nrn. 494 und 2067 der Gemarkung Villingen" (Bauabschnitt 2 ab der Sohlrampe bei Gewässer-km 17+760 über eine Länge von etwa 800 m bis zur Kläranlage in Villingen)

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz die wasserrechtliche Genehmigung für die Renaturierungsmaßnahme an der Brigach im Bereich ab der Sohlrampe bei Gewässer-km 17+760 über eine Länge von etwa 800 m bis zur Kläranlage in Villingen (Flst. Nrn. 494 und 2067 der Gemarkung VS-Villingen) beantragt.

In dem dafür durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren war anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 (Nr. 13.18.2) und Anlage 3 UVPG zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

In der ersten Stufe war überschlägig zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten nach den in Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen.

Die Prüfung hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen. Das Vorhaben befindet sich im Gebiet des Flusswasserkörpers „Brigach". Das Überschwemmungsgebiet ÜSG-Brigach/Villingen, Marbach, Rietheim sowie Überflutungsflächen nach der Hochwassergefahrenkarte sind betroffen. In der Brigach sind zudem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen für bestimmte Stoffe bereits überschritten. Somit liegen besondere örtliche Gegebenheiten nach Anlage 3 Nr. 2.3.8 und 2.3.9 UVPG vor und es war in einer zweiten Stufe zu prüfen, ob das Neuvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG geben wir als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind folgende:

<u>Vorhaben</u>
Im Jahr 2006 wurde ein Gewässerentwicklungsplan für die Brigach auf der Gemarkung Villingen erstellt. Der Gewässerentwicklungsplan soll in den nächsten Jahren in mehreren Bauabschnitten umgesetzt werden. Die wasserrechtliche Genehmigung für den ersten Abschnitt wurde bereits erteilt. Im zweiten Abschnitt soll die Planung für den Bereich ab der Sohlrampe bei Gewässer-km 17+760 über eine Länge von etwa 800 m bis zur Kläranlage in Villingen (Flst. Nrn. 494 und 2067 der Gemarkung VS-Villingen) umgesetzt werden. Während des zweiten Bauabschnitts ist eine punktuelle/lokale Umgestaltung der Brigach auf einer Gesamtlänge von ca. 800 Metern vorgesehen. Diese umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- abschnittsweiser Rückbau der vorhandenen Ufersicherung;
- die Wiederherstellung der Durchgängigkeit und Dükerung des Mischwasserkanals im Bereich der bestehenden Sohlrampe;
- Rückbau der Sohlschwelle auf Höhe der Kläranlage;

- Anpassung des Mündungsbereichs des Mühlkanals;
- Herstellung von Buhnen und einer Niedrigwasserrinne sowie Einbau von fischökologischen Strukturen.

Ziel des Vorhabens ist die ökologische Aufwertung des Gewässers und positive Gegebenheiten für die weitere Gewässerentwicklung zu schaffen.

Während der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme und den damit verbundenen Bautätigkeiten erfolgt ein zeitlich befristeter Eingriff in den Naturhaushalt. Die dadurch entstehenden Auswirkungen werden jedoch in der noch zu erteilenden wasserrechtlichen Plangenehmigung durch entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen berücksichtigt. Zudem findet die Durchführung der Maßnahme in Abstimmung mit der örtlichen Fischerei und unserem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz statt, um weitergehende Eingriffe zu vermeiden.

Die Prüfung der unter Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Biotope/Arten, Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie Mensch zu erwarten sind.

Der Zustand der Umwelt wird sich durch die Renaturierungsmaßnahme im Vergleich zur aktuellen Situation nicht verschlechtern. Es ist zu erwarten, dass sich der Umweltzustand nach Abschluss der Maßnahme erheblich verbessern wird. Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde, die im wasserrechtlichen Verfahren beteiligt wurde, stehen keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Von der geplanten Renaturierung sind zusammenfassend keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, sodass eine Verpflichtung zur Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Durch die entsprechenden Inhalts- und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Genehmigung wird zudem sichergestellt, dass etwaige Auswirkungen der Baumaßnahmen ausgeglichen, vermieden oder minimiert werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Der weitere Verlauf des anhängigen wasserrechtlichen Verfahrens für das Vorhaben wird von dieser Feststellung nicht berührt.

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz
Villingen-Schwenningen, 13.05.2025

signiert von:
Stefanie Kramer:PN
am: 13.05.2025
mit:
digiSeal® by secrypt